

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 2002

zur Anwendung des Artikels 6 der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5304)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/20/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2000/26/EG (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) legt besondere Vorschriften für Geschädigte fest, die ein Recht auf Entschädigung für einen Sach- oder Personenschaden haben, der bei einem Unfall entstanden ist, welcher sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat des Geschädigten oder in einem Drittland, dessen nationales Versicherungsbüro dem System der Grünen Karte beigetreten ist, ereignet hat und der durch die Nutzung eines Fahrzeugs verursacht wurde, das in einem Mitgliedstaat versichert ist und dort seinen gewöhnlichen Standort hat.
- (2) Nach Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Vierten Richtlinie wird in jedem Mitgliedstaat vor dem 20. Januar 2002 eine Entschädigungsstelle geschaffen oder anerkannt, die in Fällen, in denen das Versicherungsunternehmen keinen Schadenregulierungsbeauftragten benannt hat oder die Regulierung offensichtlich verzögert, eine Entschädigung gewährt. Nach Artikel 7 ist der Geschädigte außerdem berechtigt, in Fällen, in denen das Fahrzeug nicht ermittelt werden kann oder sich innerhalb von zwei Monaten nach dem Unfall das Versicherungsunternehmen nicht feststellen lässt, die Entschädigung bei der Entschädigungsstelle seines Wohnsitzstaats zu beantragen.

- (3) Nach Artikel 6 Absatz 2 der Vierten Richtlinie hat die Entschädigungsstelle, welche den Geschädigten im Staat seines Wohnsitzes entschädigt hat, gegenüber der Entschädigungsstelle im Mitgliedstaat der Niederlassung des Versicherungsunternehmens, das die Versicherungspolice des mutmaßlichen Unfallverursachers ausgestellt hat, Anspruch auf Erstattung des als Entschädigung gezahlten Betrags.
- (4) Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Vierten Richtlinie tritt Artikel 6 dieser Richtlinie in Kraft, nachdem die von den Mitgliedstaaten geschaffenen oder anerkannten Entschädigungsstellen eine Vereinbarung über ihre Aufgaben und Pflichten sowie über das Verfahren der Erstattung getroffen haben.
- (5) Alle Mitgliedstaaten haben die in Artikel 6 der Vierten Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie vorgesehenen Entschädigungsstellen benannt, die die Geschädigten in den in Artikel 1 dieser Richtlinie genannten Fällen entschädigen. Am 29. April 2002 haben diese Entschädigungsstellen in Brüssel die in Artikel 6 vorgesehene Vereinbarung getroffen und die Europäische Kommission mit Schreiben vom 19. Juli 2002 innerhalb der in Artikel 10 Absatz 3 festgelegten Frist hiervon unterrichtet.
- (6) Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) der Vierten Richtlinie legt die Kommission den Zeitpunkt fest, ab dem Artikel 6 wirksam wird. Die Kommission hat sich durch Rückfrage beim Versicherungsausschuss bereits über den Abschluss der Vereinbarung vergewissert.
- (7) Nach Artikel 10 Absatz 1 der Vierten Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie wenden die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, vor dem 20. Januar 2003 an —

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 65.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 der Richtlinie 2000/26/EG tritt am 20. Januar 2003 in Kraft.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Anwendung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

COMITÉ EUROPÉEN DES ASSURANCES

SECRETARIAT GÉNÉRAL
3bis, rue de la Chaussée d'Antin F 75009 Paris
Tél. : +33 1 44 83 11 83 Fax : +33 1 44 83 11 85
Web : cea.assur.org



DÉLÉGATION À BRUXELLES
Square de Meeûs, 29 B 1000 Bruxelles
Tél. : +32 2 547 58 11 Fax : +32 2 547 58 19
Web : cea.assur.org

AU 2070/MU 2090 (04/02)
29. April 2002

ABKOMMEN ZWISCHEN DEN ENTSCHÄDIGUNGSTELLEN UND DEN GARANTIEFONDS

Die Unterzeichner haben

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2000/26/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) schreibt den Mitgliedstaaten vor, eine Entschädigungsstelle zu schaffen oder anzuerkennen, die dafür zuständig ist, unter den in Artikel 6 und 7 dargelegten Umständen zugunsten von Geschädigten gemäß Artikel 1 der vorgenannten Richtlinie tätig zu werden.
2. Gemäß Artikel 6 ist die Entschädigungsstelle eines Mitgliedstaates, die einen in diesem Staat wohnhaften Geschädigten entschädigt hat, berechtigt, von der Entschädigungsstelle des Mitgliedstaates, in dem sich die Niederlassung des Versicherungsunternehmens befindet, die den Vertrag ausgestellt hat, die Erstattung dieser Entschädigung zu fordern.
3. Gemäß Artikel 7 hat die Entschädigungsstelle eines Mitgliedstaates, die einen in diesem Staat wohnhaften Geschädigten entschädigt hat, je nach Fall einen Anspruch gegen den Garantiefonds des Mitgliedstaates, in dem das Fahrzeug, durch dessen Gebrauch der Unfall verursacht wurde, seinen gewöhnlichen Standort hat, oder gegen den Garantiefonds des Mitgliedstaates, in dem sich der Unfall ereignet hat.
4. Gemäß Artikel 10 unterliegt das Inkrafttreten einiger Bestimmungen der Richtlinie dem Abschluss eines Abkommens zwischen den von den Mitgliedstaaten zu schaffenden oder anzuerkennenden Entschädigungsstellen, das ihre Aufgaben, Pflichten und das Erstattungsverfahren festlegen soll.
5. Da einige Mitgliedstaaten den in Artikel 1 der Richtlinie 84/5/EWG vorgesehenen Garantiefonds nicht als Entschädigungsstelle anerkannt haben, erschien es wünschenswert, in diesem Abkommen zwei verschiedene Teile, einen für Fälle gemäß Artikel 6, der nur für Entschädigungsstellen verbindlich ist, und einen für Fälle gemäß Artikel 7, der für Entschädigungsstellen und Garantiefonds verbindlich ist, vorzusehen;

folgendes Abkommen geschlossen:

DEFINITIONEN

Im Sinne dieses Abkommens bezeichnen die Begriffe:

- a) „Versicherungsunternehmen“ jedes Unternehmen, das gemäß Artikel 6 oder gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 73/239/EWG die behördliche Zulassung erhalten hat;
- b) „Niederlassung“ den Sitz, eine Agentur oder eine Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c) der Richtlinie 88/357/EWG;
- c) „Fahrzeug“ ein Fahrzeug im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 72/166/EWG;
- d) „Geschädigter“ einen Geschädigten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 72/166/EWG;
- e) „Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat“ das Gebiet, in dem das Fahrzeug im Sinne von Artikel 1 Nummer 4 der Richtlinie 72/166/EWG seinen gewöhnlichen Standort hat;
- f) „nationales Versicherungsbüro“ die Organisation im Sinne von Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie 72/166/EWG.

TEIL I

Abschnitt I: Ziel

Artikel 1

Der erste Teil dieses Abkommens hat zum Ziel, im Rahmen des Artikels 6 der Richtlinie 2000/26/EG die Aufgaben und Pflichten der unterzeichneten Entschädigungsstellen und das Erstattungsverfahren festzulegen.

Abschnitt II: Aufgaben und Pflichten der Entschädigungsstellen

Artikel 2

Jeder Unterzeichner hat in seiner Eigenschaft als bevollmächtigte Entschädigungsstelle des Mitgliedstaates, in dem sie gegründet wurde, die Aufgabe, Geschädigte nach einem Unfall, der gemäß Artikel 1 unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/26/EG fällt, zu entschädigen, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

2.1. wenn innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte seinen Antrag auf Entschädigung an das Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, durch dessen Gebrauch der Unfall verursacht wurde, oder an seinen Schadenregulierungsbeauftragten gestellt hat, das Versicherungsunternehmen oder sein Schadenregulierungsbeauftragter auf die in dem Antrag genannten Punkte keine mit Gründen versehene Antwort erteilt hat; oder

2.2. wenn es das Versicherungsunternehmen versäumt hat, im Wohnsitzstaat des Geschädigten einen Schadenregulierungsbeauftragten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/26/EG zu benennen.

Artikel 3

3.1. In beiden zuvor in Artikel 2 genannten Fällen hat die Entschädigungsstelle, die einen Antrag auf Entschädigung erhalten hat,

- 3.1.1. das Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, durch dessen Gebrauch der Unfall verursacht wurde, oder den Schadenregulierungs-beauftragten,
- 3.1.2. die Entschädigungsstelle im Mitgliedstaat der Niederlassung des Versicherungsunternehmens, das die Police ausgestellt hat,
- 3.1.3. sofern bekannt, die Person, die den Unfall verursacht hat,
- 3.1.4. wenn der Unfall von einem Fahrzeug verursacht wurde, das seinen gewöhnlichen Standort in einem anderen Land hat als dem, in dem sich der Unfall ereignet hat, das nationale Versicherungsbüro des Unfalllandes

unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, dass sie einen Antrag vom Geschädigten erhalten hat und dass sie innerhalb von zwei Monaten, nachdem dieser Antrag gestellt worden ist, darauf antworten wird.

3.2. Die Entschädigungsstelle wird innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte einen Antrag auf Entschädigung an sie gestellt hat, tätig, stellt jedoch ihre Tätigkeit ein, wenn das Versicherungsunternehmen oder sein Schadenregulierungsbeauftragter aufgrund der Angaben, die ihm gemäß Absatz 1 dieses Artikels übermittelt worden sind, innerhalb dieser zwei Monate eine mit Gründen versehene Antwort auf den Antrag erteilt.

Nach Ablauf dieser zweimonatigen Frist nimmt die zuständige Entschädigungsstelle die Bearbeitung des Antrags des Geschädigten ungeachtet einer späteren Antwort des Versicherungsunternehmens oder seines Schadenregulierungsbeauftragten vor.

3.3. Die zuständige Entschädigungsstelle sieht davon ab, zugunsten der Geschädigten tätig zu werden oder stellt ihre Tätigkeit ein, wenn die Geschädigten unmittelbar Klage gegen das Versicherungsunternehmen erhoben haben und, in dem in Artikel 2 Absatz 2 dieses Abkommens genannten Fall, wenn die Geschädigten unmittelbar an das Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, einen Antrag auf Entschädigung gestellt haben und sie innerhalb von drei Monaten ab der Stellung des Antrags eine mit Gründen versehene Antwort erhalten haben.

3.4. Die Stelle, an die der Antrag gestellt wurde, ist die alleinige für die Entschädigung des Geschädigten oder seiner gesetzlich Begünstigten zuständige Stelle. Sie hat jedoch

- Auskunftsersuchen, die ihr die für die Erstattung haftende Entschädigungsstelle übermittelt, zu entsprechen, u. a. um die Schätzung des Schadens zu ermöglichen;
- bei der Beurteilung der Haftung und der Festlegung der Entschädigung die geltenden Rechtsvorschriften des Landes, in dem sich der Unfall ereignet hat, anzuwenden.

3.5. Die Entschädigungsstelle des Mitgliedstaates, in dem sich der Unfall ereignet hat, hat, obwohl sie für die nachstehend in Abschnitt III genannte Erstattung nicht zuständig ist, der Entschädigungsstelle, an die ein Antrag gestellt wurde, auf Verlangen jede notwendige beratende Unterstützung zuteil werden zu lassen sowie alle von dieser Stelle gewünschten Informationen – insbesondere über den Inhalt der geltenden Rechtsvorschriften - und alle ihr vorliegenden Unterlagen im Zusammenhang mit dem Unfall zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt III: Erstattungsverfahren

Artikel 4

V.01)

4.1. Die Entschädigungsstelle, die einem Geschädigten eine Entschädigung zahlt, wird auf Antrag¹ der Entschädigungsstelle des Mitgliedstaates, in dem sich die Niederlassung des Versicherungsunternehmens befindet, das den Vertrag ausgestellt hat, entschädigt. Die Erstattung umfasst unter Ausschluss von allem anderen Folgendes:

- 4.1.1. den Betrag, der dem Geschädigten oder seinen Begünstigten als Entschädigung gezahlt wurde, unter Angabe der Beträge, die jeweils für Sachschäden und für Personenschäden gezahlt wurden;
- 4.1.2. die Beträge, die für externe Dienstleistungen – wie z.B. Sachverständigenhonorare, Anwaltsgebühren oder Arzthonorare - im Zusammenhang mit der Voruntersuchung und der gerichtlichen oder außergerichtlichen Regulierung des Schadenfalles gezahlt wurden;
- 4.1.3. die Bearbeitungsgebühren, die alle anderen Kosten im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 einschließen.

4.2. Der zu erstattende Betrag kann von der endgültig zahlenden Stelle nur bestritten werden, wenn die Entschädigungsstelle, die den Schaden des Geschädigten reguliert hat, sachliche, erhebliche Angaben, die ihr zur Verfügung gestellt wurden, nicht berücksichtigt oder die geltenden Rechtsvorschriften nicht beachtet hat.

Dieser mögliche Einwand kann von der endgültig zahlenden Stelle jedoch nicht erhoben werden, wenn sie die Angaben, um die sie in Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Beträge gebeten wurde, nicht zur Verfügung gestellt hat oder wenn die endgültig zahlende Stelle ein Ersuchen der für die Bearbeitung des Antrags des Geschädigten zuständigen Stelle um Zustimmung zur Ersatzleistung innerhalb eines Monats nach Vorlage dieses Ersuchens nicht beantwortet hat oder wenn sie einer solchen Regulierung zugestimmt hat.

4.3. Die Bearbeitungskosten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 umfassen alle anderen Kosten aus demselben Unfall ungeachtet der Zahl der Geschädigten, die entschädigt worden sind. Sie werden mit 15 % der Summe der in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Beträge berechnet, vorbehaltlich eines Mindest- und eines Höchstbetrags, deren Höhe durch Beschluss der Entschädigungsstellen aufgrund eines Vorschlags festgelegt wird, der dem Generalsekretär des CEA von mindestens fünf Entschädigungsstellen übermittelt wird. Dieser Vorschlag ist für alle Entschädigungsstellen bindend, sobald er von drei Vierteln von ihnen angenommen wurde.

Hat die Stelle, die den Antrag auf Entschädigung vom Geschädigten erhalten hat, die in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehenen Angaben nicht zur Verfügung gestellt, so steht ihr nur die Hälfte des Betrags zu, dessen Erstattung sie gemäß Artikel 4 Absatz 1 rechtmäßig fordern kann.

4.4. Der Antrag auf Erstattung ist per Fax oder E-Mail zu übermitteln. Ausreichende dokumentarische Belege sind auf beliebige Weise zu übermitteln. Ein Ersuchen um zusätzliche Dokumente rechtfertigt keine Verzögerung bei der Erstattung.

4.5. Anträge auf eine vorläufige Entschädigung können gestellt werden, wenn einem Geschädigten oder seinen Begünstigten eine Entschädigung in Höhe eines Betrags gezahlt worden ist, der mindestens 5000 Euro entspricht, wobei sich versteht, dass Bearbeitungsgebühren erst nach der endgültigen Begleichung aller Ansprüche im Zusammenhang mit demselben Unfall geltend gemacht werden können, sofern die betroffenen Entschädigungsstellen nichts Gegenteiliges vereinbart haben.

4.6. Im Antrag auf vorläufige oder endgültige Erstattung ist zu erwähnen, dass die fälligen Beträge in dem Land und in der Währung der bearbeitenden Entschädigungsstelle, abzüglich aller Aufwendungen und innerhalb von dreißig Tagen nach Stellung des Antrags zahlbar sind und dass, sobald diese Frist verstrichen ist, Verzugszinsen in Höhe von 12 % jährlich auf den geforderten Betrag vom Zeitpunkt des Antrags bis zum Zeitpunkt des Eingangs der fälligen Beträge bei der Bank des Begünstigten ipso jure fällig sind.

4.7. Wird nach der Begleichung des Erstattungsanspruchs ein Verfahren im Zusammenhang mit einem Antrag auf Entschädigung wieder aufgenommen oder wird ein neuer Antrag aufgrund des gleichen Unfalls gestellt, so ist der eventuell fällige Betrag für die Bearbeitungskosten gemäß den geltenden Bestimmungen zu berechnen, wenn der Antrag auf Erstattung im Zusammenhang mit dem wieder aufgenommenen Verfahren oder dem neuen Antrag gestellt wird.

4.8. Mindestbearbeitungsgebühren, die die Entschädigungsstellen gemäß dem zuvor in Artikel 4 Absatz 3 beschriebenen Verfahren festgelegt haben, können auch geltend gemacht werden, wenn der Antrag auf Entschädigung nach einem tatsächlichen Bearbeitungsvorgang keine Zahlung an den Geschädigten zur Folge hatte.

Die bloße Eröffnung einer Pro-forma-Akte begründet keinen Anspruch auf eine Mindestbearbeitungsgebühr. Dagegen können die in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten, während der in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten zweimonatigen Frist entstandenen Kosten Gegenstand eines Erstattungsanspruchs sein.

TEIL II

Abschnitt I: Ziel

Artikel 5

Der zweite Teil dieses Abkommens hat zum Ziel, im Rahmen des Artikels 7 der Richtlinie 2000/26/EG die Aufgaben und Pflichten der unterzeichneten Entschädigungsstellen und Garantiefonds sowie das Erstattungsverfahren festzulegen.

Abschnitt II: Aufgaben und Pflichten der Entschädigungsstellen und Garantiefonds

Artikel 6

Die Aufgabe jeder unterzeichnenden Entschädigungsstelle in ihrer Eigenschaft als die Entschädigungsstelle, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, zugelassen wurde, besteht darin, Geschädigte nach einem Unfall, der unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/26/EG gemäß Artikel 1 dieser Richtlinie fällt, zu entschädigen, wenn einer der folgenden beiden Fälle eintritt:

- 6.1. wenn das Fahrzeug nicht ermittelt werden kann;
- 6.2. wenn es innerhalb von zwei Monaten nach dem Unfall nicht möglich ist, das Versicherungsunternehmen zu ermitteln.

Artikel 7

7.1. In beiden zuvor in Artikel 6 genannten Fällen hat die Entschädigungsstelle, die einen Antrag auf Entschädigung erhalten hat, je nach den Umständen unverzüglich entweder den Garantiefonds gemäß Artikel 1 der Richtlinie 84/5/EWG des Mitgliedstaates, in dem sich der Unfall ereignet hat, oder den Garantiefonds des Mitgliedstaates, in dem das Fahrzeug, das den Unfall verursacht hat, seinen gewöhnlichen Standort hat, in Kenntnis zu setzen.

7.2. Die Entschädigungsstelle hat, wenn sie eine Entschädigungszahlung an einen Geschädigten leistet,

- Auskunftsersuchen, um die Schätzung des Schadens zu ermöglichen, zu entsprechen, die sie von der endgültig zahlenden Stelle wegen der Erstattung (Garantiefonds) erhält,
- bei der Beurteilung der Haftung und der Festlegung der Entschädigung die geltenden Rechtsvorschriften des Landes einzuhalten, in dem sich der Unfall ereignet hat,
- die Bestimmungen des Artikels 1 der Richtlinie 84/5/EWG einzuhalten.

7.3. Der Garantiefonds des Mitgliedstaates, in dem sich der Unfall ereignet hat, hat, auch wenn er für die nachstehend in Abschnitt III erwähnte Erstattung nicht zuständig ist, der Entschädigungsstelle, an die ein Antrag auf Entschädigung gestellt wurde, auf Verlangen jede beratende Unterstützung zuteil werden zu lassen sowie alle von dieser Stelle gewünschten Angaben – insbesondere über den Inhalt des anwendbaren Rechts - und alle Unterlagen im Zusammenhang mit dem Unfall zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt III: Erstattungsverfahren

Artikel 8

8.1. Hat eine Entschädigungsstelle einen Geschädigten auf Antrag entschädigt, so ist sie berechtigt, je nach den Umständen des Falles, entweder vom Garantiefonds des Mitgliedstaates, in dem sich der Unfall ereignet hat, oder vom Garantiefonds des Mitgliedstaates, in dem das Fahrzeug, das den Unfall verursacht hat, seinen gewöhnlichen Standort hat, eine Erstattung zu erhalten, die unter Ausschluss von allem anderen Folgendes umfasst:

- 8.1.1. den Betrag, der dem Geschädigten oder seinen Begünstigten als Entschädigung gezahlt wurde, unter Angabe der Beträge, die jeweils für Sachschäden und für Personenschäden gezahlt wurden;
- 8.1.2. die Beträge, die für externe Dienstleistungen – wie z.B. Sachverständigenhonorare, Anwaltsgebühren oder Arzthonorare - im Zusammenhang mit der Voruntersuchung und der gerichtlichen oder außergerichtlichen Regulierung des Schadenfalles gezahlt wurden;
- 8.1.3. die Bearbeitungskosten, die alle anderen Kosten im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 einschließen.

8.2. Der zu erstattende Betrag kann von dem endgültig zahlenden Garantiefonds nur bestritten werden, wenn die Entschädigungsstelle, die den Schaden des Geschädigten reguliert hat, sachliche, erhebliche Angaben, die ihr zur Verfügung gestellt wurden, nicht berücksichtigt oder die geltenden Rechtsvorschriften nicht beachtet hat.

Dieser mögliche Einwand kann von dem endgültig zahlenden Garantiefonds jedoch nicht erhoben werden, wenn er die Angaben, um die er in Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Beträge gebeten wurde, nicht zur Verfügung gestellt hat oder wenn der endgültig zahlende Garantiefonds ein Ersuchen der für die Bearbeitung des Antrags des Geschädigten zuständigen Stelle um Zustimmung zur Ersatzleistung innerhalb eines Monats nach Vorlage dieses Ersuchens nicht beantwortet hat oder wenn er einer solchen Regulierung zugestimmt hat.

8.3. Die Bearbeitungskosten gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 umfassen alle anderen Kosten aus demselben Unfall ungeachtet der Zahl der Geschädigten, die entschädigt worden sind. Sie werden mit 15 % der Summe der in Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Beträge berechnet, vorbehaltlich eines Mindest- und eines Höchstbetrags, deren Höhe durch einen Beschluss der Entschädigungsstellen aufgrund eines Vorschlags festgelegt wird, der dem Generalsekretär des CEA von mindestens fünf Entschädigungsstellen übermittelt wird. Dieser Vorschlag wird wirksam, wenn ihm drei Viertel der unterzeichnenden Entschädigungsstellen und Garantiefonds zugestimmt haben.

Hat die Stelle, die den Antrag auf Entschädigung vom Geschädigten erhalten hat, die in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehenen Angaben nicht zur Verfügung gestellt, so steht ihr nur die Hälfte der Beträge zu, deren Erstattung sie gemäß Artikel 8 Absatz 1 fordern kann.

8.4. Der Antrag auf Erstattung ist per Fax oder E-Mail zu übermitteln. Ausreichende dokumentarische Belege sind auf beliebige Weise zu übermitteln. Ein Ersuchen um zusätzliche Dokumente rechtfertigt keine Verzögerung bei der Erstattung.

8.5. Anträge auf eine vorläufige Erstattung können gestellt werden, wenn einem Geschädigten oder seinen Begünstigten eine Entschädigung in Höhe eines Betrags gezahlt worden ist, der mindestens 5.000 Euro entspricht, wobei sich versteht, dass Bearbeitungsgebühren erst nach der endgültigen Begleichung aller Ansprüche im Zusammenhang mit dem gleichen Unfall geltend gemacht werden können, sofern die betroffenen Entschädigungsstellen nichts Gegenteiliges vereinbart haben.

8.6. In dem Antrag auf vorläufige oder endgültige Erstattung ist zu erwähnen, dass die fälligen Beträge in dem Land und in der Währung der die Forderung stellenden Entschädigungsstelle, abzüglich aller Kosten und innerhalb von dreißig Tagen nach Stellung des Antrags zahlbar sind und dass, sobald diese Frist verstrichen ist, Verzugszinsen in Höhe von 12 % jährlich auf den geforderten Betrag vom Zeit-

punkt des Antrags bis zum Zeitpunkt des Eingangs der fälligen Beträge bei der Bank des Begünstigten ipso jure fällig sind.

8.7. Wird nach der Begleichung des Erstattungsanspruchs ein Verfahren im Zusammenhang mit einem Antrag auf Entschädigung wieder aufgenommen oder wird ein neuer Antrag aufgrund des gleichen Unfalls gestellt, so ist der eventuelle Gesamtbetrag für die Bearbeitungskosten gemäß den geltenden Bestimmungen zu berechnen, wenn der Antrag auf Erstattung im Zusammenhang mit dem wieder aufgenommenen Verfahren oder dem neuen Antrag gestellt wird.

8.8. Mindestbearbeitungsgebühren, die die Entschädigungsstellen und Garantiefonds gemäß dem zuvor in Artikel 8 Absatz 3 beschriebenen Verfahren festgelegt haben, können auch geltend gemacht werden, wenn der Antrag auf Entschädigung nach einem tatsächlichen Bearbeitungsvorgang keine Zahlung an den Geschädigten zur Folge hatte.

Die bloße Eröffnung einer Pro-forma-Akte begründet keinen Anspruch auf eine Mindestbearbeitungsgebühr. Dagegen können die in Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Kosten Gegenstand eines Erstattungsanspruchs sein.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Abschnitt I: Schiedsverfahren

Artikel 9

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus diesem Abkommen ergeben oder mit diesem Abkommen oder einer Verletzung dieses Abkommens, seiner Auflösung oder seiner Ungültigkeit im Zusammenhang stehen, werden durch Schiedsverfahren gemäß den derzeit geltenden Schiedsverfahrensvorschriften der UNCITRAL (United Nations Commission on International Trade Law) geregelt.

Die ernennende Stelle ist der Vorsitzende oder ausnahmsweise einer der stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission „Kraftfahrtversicherung“ des Comité Européen des Assurances.

Die ernennende Stelle gibt eine Gebührenordnung für die Schiedsrichter heraus oder gibt anderenfalls auf Wunsch der Parteien eine Erklärung ab, die die Grundlage für die Festlegung der Gebühren darlegt, die in ähnlich gelagerten internationalen Streitfällen üblicherweise zugrunde gelegt wird.

Das Schiedsgericht berücksichtigt diese Gebührenordnung oder diese Erklärung über die geltenden Gebühren.

Die Zahl der Schiedsrichter wird auf drei festgelegt.

Die im Schiedsverfahren zu verwendenden Sprachen sind Deutsch, Englisch oder Französisch.

Die Einleitung eines Schiedsverfahrens berührt nicht die Verpflichtung, die gezahlte Entschädigung oder die Bearbeitungsgebühren gemäß Artikel 4 und 8 zu erstatten.

Die im Schiedsverfahren ergangene Entscheidung soll auch die Übernahme der Kosten des Schiedsverfahrens regeln.

Abschnitt II: Dauer des Abkommens

Artikel 10

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Wird einer der Unterzeichner in dem Mitgliedstaat, in dem er zur Entschädigungsstelle oder zum Garantiefonds bestimmt worden ist, nicht mehr als solche oder solcher anerkannt oder sieht er sich nicht in der Lage, diese Aufgabe zu erfüllen, so ist er verpflichtet, den Generalsekretär des Comité Européen des Assurances sofort davon in Kenntnis zu setzen, der die Europäische Kommission und die übrigen Unterzeichner unverzüglich darüber informiert.

Das Sekretariat des CEA trifft dann nach Rücksprache mit der Europäischen Kommission alle notwendigen Maßnahmen, um das reibungslose Funktionieren dieses Abkommens zu gewährleisten. In jedem Fall übernimmt die Entschädigungsstelle oder der Garantiefonds, die dazu bestimmt wurden, an die Stelle desjenigen zu treten, die diese Eigenschaft verloren haben, gegenüber den anderen Unterzeichnern dieses Abkommens alle finanziellen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen ihrer Vorgänger.